

# **KINDERGARTEN - BETRIEBSVERTRAG**

**zwischen**

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Momberg,  
vertreten durch den Verwaltungsrat**

**- nachfolgend „Träger“ genannt -**

**und**

**der Stadt Neustadt Hessen, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
den Bürgermeister Thomas Groll und den I. Beigeordneten Wolfram Ellenberg**

**- nachfolgend „Stadt“ genannt -**

## **1. Betrieb der Kindertageseinrichtung**

- 1.1. Der Träger betreibt eine Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens, was eine ökumenische Ausrichtung der pädagogischen Arbeit beinhaltet. Es werden 75 Plätze vorgehalten. Die Einrichtung wird an folgendem Standort betrieben: Gartenstraße 13, 35279 Neustadt/Momberg. Anpassungen der Gruppenart und der Gruppenstärke wird der Träger auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vornehmen. Anpassungen erfolgen möglichst zum nachfolgenden Kindergartenjahr.
- 1.2. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den jeweils aktuellen Gebühren der Stadt/Gemeinde und darf maximal um 10% nach oben von diesen abweichen. Eine Unterschreitung der Gebühren der Stadt/Gemeinde ist nicht statthaft. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres stellt der Träger die Kinder vom Kostenbeitrag gemäß § 32c HKJGB frei. Das Verpflegungsentgelt ist so zu erheben, dass der Sachaufwand für das Essen von den Beitragspflichtigen getragen wird (siehe auch 5.5).
- 1.3. Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII zwischen mindestens zwei verschiedenen Betreuungsmodulen wählen können. Dabei ist für die Ü3-Kinder ein Betreuungsmodul anzubieten, das ausschließlich an Vormittagen einen Umfang von maximal 6 Stunden Betreuung täglich bietet, ohne dass ein Mittagessen eingenommen werden muss.
- 1.4. Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich an 5 Tagen pro Woche montags bis freitags geöffnet. Die Schließtage sollen sich im Wesentlichen an den hessischen Schulferien orientieren. Zu den Schließtagen zählen auch die in den Betreuungsvertragsbedingungen geregelten Schließungen aufgrund Betriebsausflugs, Personalversammlung, Fortbildung, Team(halb)tagen etc. Schließtage aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise wegen Krankheitsausfällen eines Großteils des Personals oder

nicht nutzbarem Gebäude nach Brand) zählen nicht zu den o. g. maximalen Schließ-  
tagen.

- 1.5. Alle organisatorischen Änderungen, die mit einer Ausweitung des Personalbedarfs verbunden sind, sind vom Träger einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen und orientieren sich an der Bedarfslage und dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern.
- 1.6. Plätze können auch flexibel vergeben werden, d. h. ein Platz kann unter der Voraussetzung, dass die Kinder nicht gleichzeitig anwesend sind, von mehreren Kindern belegt werden.

## **2. Zugang/Platzvergabe**

- 2.1 Die Kindertageseinrichtung steht den Kindern der Stadt ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Hautfarbe, der Sprache, ihrer Heimat und Herkunft und des Glaubens offen. Plätze werden prinzipiell nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Stadt, vorwiegend in Momberg und Mengsberg, wohnen. Soweit der Träger ausnahmsweise Kinder aus anderen politischen Gemeinden aufnimmt, ohne dass diese Mitglieder der Kirchengemeinde sind, bedarf dies des vorherigen Einvernehmens mit der Stadt.
- 2.2 Die Aufnahme von Kindern mit einem Integrationsbedarf wird ermöglicht.
- 2.3 Die Platzvergabe erfolgt durch den Träger anhand pädagogischer und sozialer Gesichtspunkte. Wenn die Nachfrage nach Plätzen das vorgehaltene Angebot überschreitet, erfolgt die Aufnahme nach festgelegten Kriterien wie das Alter des Kindes, die Konfession des Kindes, das Datum der Anmeldung, das Vorhandensein von Geschwisterkindern im Kindergarten, der Wohnort des Kindes, die Berufstätigkeit der Eltern, der Familienstand der Eltern, der Gesundheitszustand des Kindes, die Notwendigkeit einer Integrationsmaßnahme.

Kinder aus der Kirchengemeinde können abweichend von den Kriterien bevorzugt aufgenommen werden. Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen (Betreuungsumfang von täglich über 6 Stunden) sind die festgelegten Kriterien ebenfalls maßgeblich.

- 2.4. Die Belegung der Gruppen erfolgt mit dem Ziel einer möglichst optimalen Auslastung der Betreuungsplätze im Hinblick auf den bestehenden Bedarf. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Integrationsmaßnahmen, die möglichst in einer Gruppe zu konzentrieren sind, sowie den Wechsel oder die Kombination von U3- und Ü3-Betreuung. Eine Unterschreitung der Mindestbelegung einer Gruppe ist zur Bestandswahrung des Angebotes im Einvernehmen mit der Stadt möglich.

### **3. Personalausstattung**

Der Träger erfüllt hinsichtlich der personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtung die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestvorgaben und die Hessische Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 2. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung für ein Kindergartenjahr ist die Belegung der Kindertagesstätte zum 1.3. vor dem Beginn des Kindergartenjahres maßgeblich. Der Träger passt die personelle Ausstattung im laufenden Kindergartenjahr nach oben an, wenn dies aufgrund zusätzlicher oder erweiterter Betreuungsverträge im Rahmen der Vorgaben des HKJGB erforderlich ist.

Über diese Vorgaben hinaus werden weitere Personalkosten als Betriebskosten im Rahmen dieses Vertrages wie folgt anerkannt:

- a) Der Träger ist berechtigt, gemäß der Stellenplanrichtlinie des Bistums Fulda zusätzliches Personal wie z.B. für Religionspädagogik, Leitungstätigkeiten, mittelbare pädagogische Arbeit usw. zu beschäftigen, das allerdings nicht in die Ermittlung der Betriebskosten einfließt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- b) Personalkosten für Integrationsmaßnahmen in Höhe der vom Eingliederungshilfeträger bewilligten zusätzlichen Personalstunden/Woche. Die hierfür gezahlte Förderung gilt als Zuwendung/Einnahme im Sinne dieses Vertrages.
- c) Fachkräfte in dem Umfang der Beschäftigung, wie er sich aus den Landesfördervorschriften nach § 32 (4) HKJGB (Schwerpunktkitapauschale) ergibt.
- d) Personalkosten für hauswirtschaftliche Kräfte, die sich nach der Anzahl der Essenskinde berechnen. Pro Gruppe werden 30 Minuten/Tag und pro Essenskind 3 Minuten/Tag anerkannt.
- e) Die zu vergebenden Personalstunden richten sich nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) und können mit max. zzgl. 5% der zu vergebenden Stunden berücksichtigt werden.
- f) Bei Neueinstellung der Leitung wird das Benehmen der Stadt hergestellt.
- g) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, auf eine sparsame Personalwirtschaft hinzuwirken. Wenn die Kindertagesstätte am Nachmittag wesentlich schwächer belegt ist als am Vormittag, werden Gruppen nach Möglichkeit zusammengefasst.

### **4. Investitions- und Betriebskosten**

- 4.1. Die Stadt unterhält Grundstück, aufstehende Gebäude, Spielgeräte und -anlagen und trägt hierfür die Kosten und zwar so lange, wie die Kirchengemeinde selbst oder in ihrer Nachfolge ein anderer kirchlicher Rechtsträger des Bistums Fulda darin eine Kindertagesstätte nach Maßgabe dieses Vertrags betreibt. Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der laufenden Instandhaltung und Pflege von Grundstück, Gebäude, Spielplatz und sonstiger baulicher Anlagen und trägt hierfür die Kosten. Hierzu zählen auch Versicherung, die Reinigung vor und auf dem Grundstück sowie der Winterdienst.

Der Stadt obliegen analog Mietrecht die Pflichten des Vermieters, sie übernimmt die Baulast und die aus dem Eigentum erwachsenden Verkehrssicherungspflichten für Grundstück, Gebäude und Spielanlagen, soweit es deren Zustand betrifft. Baulast

und vorstehende Unterhaltungspflichten sind von der Stadt so wahrzunehmen, wie es die ordentliche Führung einer Kindertagesstätte erfordert. Erforderlich werdende Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten hat der Träger unverzüglich der Stadt zu melden. Für alle Personen- und Sachschäden, die aus dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, haftet der Träger und ist für einen etwaigen Versicherungsschutz zuständig.

Ausgehend von dem in Ziffer 4.1. genannten Sachverhalt sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass zu den Aufwendungen des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte u. a. insbesondere gehören:

1. Personalkosten gemäß Ziff. 3.
  2. die für den ordnungs- und gesetzesgemäßen Betrieb notwendigen Aufwendungen zur Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungen und beweglichem Inventar,
  3. laufende Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftungskosten einschl. Energie, Heizung, Wasser/Abwasser, Reinigung, Steuern, Beiträge, Abgaben, Gebühren, Hausmeister, Grundstückspflege und Schönheitsreparaturen analog Mietrecht,
  4. laufende Verbrauchs- und Betriebsmittel einschl. Klein- und pädagogisches Spielmaterial,
  5. sonstige Geschäfts- und Betriebsausgaben, soweit sie nicht Verwaltungsausgaben sind, einschließlich Versicherungen – soweit sie nicht nach Ziffer 4.1. von der Stadt/Gemeinde übernommen werden -, Reisekosten, Fortbildungskosten und nicht durch Veranstaltungseinnahmen gedeckte Kosten von pädagogisch erforderlichen Veranstaltungen.
  6. Für allgemeine Verwaltungskosten, die bei dem Träger und seiner Aufsichtsbehörde anteilig für die Personalverwaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte anfallen, zahlt die Kommune zusätzlich zur Zahlung nach Ziff. 5.1. eine Pauschale in Höhe von 5 % der Summe der vorgenannten jährlichen Betriebsaufwendungen, sofern Aufgaben wie Gebühreneinzug, Betriebskostenabrechnung und dergleichen nicht durch Personen vorgenommen wird, die bereits als Fachkräfte im Sinne des Personalbedarfs nach Ziff. 3. abgerechnet werden.
- 4.2. Die Kirchengemeinde wird bis 15. November eines jeden Jahres für das Folgejahr den für den Kindergarten geltenden Teil des Haushaltsplanes der Stadt vorlegen und ggf. Mittelanmeldungen für Anschaffungen vornehmen. Im Rahmen eines unbürokratischen Umfrageverfahrens sind jeweils im April des laufenden Haushaltsjahres erfolgte bzw. erwartete Abweichungen in der Haushaltsführung vom vorgelegten Haushaltsplan mitzuteilen

## **5. Deckung der Betriebskosten**

- 5.1. Die Stadt zahlt dem Träger jährlich 90 % der durch die Elternbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite nicht gedeckten Aufwendungen des Trägers gemäß Ziffer 4.2. der Ausführungen zu Investitions- und Betriebskosten.
- 5.2. Grundlage der Berechnung des Zuschusses der Stadt sind die tatsächlich entstandenen und im Rahmen der Haushaltsjahresrechnung des Trägers nachgewiesenen Betriebsaufwendungen. Der Verwendungsnachweis für das zurückliegende Kalenderjahr ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres der Verwaltung der Stadt vorzulegen.

Die Stadt leistet monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1/12 des für das Vorjahr geleisteten Zuschusses, die jeweils zum Ersten des Folgemonats fällig sind.

- 5.3. Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Einsicht in alle kosten- und betriebsrelevanten Unterlagen zu gewähren. Insbesondere zur Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und zur Prüfung der Einhaltung dieses Vertrages bzw. zur Prüfung der Betriebsausgaben/-einnahmen. Zusätzlich ist der Zutritt zum Zwecke der Prüfung in die Kindertageseinrichtung während der Öffnung und des laufenden Betriebs nach vorheriger Anmeldung zu gewähren.
- 5.4. Zu den Zuwendungen von dritter Seite rechnen nicht die Mittel, die dem Träger aus kirchlichen Mitteln oder sonstigen Spenden zugewandt werden sowie Elternbeiträge, die über die von der Stadt festgesetzten Betreuungsbeiträge (siehe Ziffer 1.2.) hinausgehen.
- 5.5. Das Verpflegungsentgelt in Höhe des Sachaufwands wird vom Träger als Teilnahmebeiträge erhoben und gehört nicht zu den erstattungsfähigen Betriebskosten.
- 5.6. Der Träger erkennt seine Verpflichtung an, alle nach dem HKJGB möglichen Zusatzförderungen zu beantragen, sofern dafür nach eigener Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und alle Betreuungsbeiträge nach Abwägung des Prozessrisikos und der Kosten vollständig einzuziehen und beizutreiben.

Erhält der Träger eine Förderung nach § 32 Abs. 3 HKJGB, so ergibt sich hieraus keine Verpflichtung, zusätzliches Personal zu beschäftigen. Beschäftigt der Träger für diese Aufgaben zusätzliches Personal, so kann dies nur dann anerkannt werden, wenn hierdurch die Personalstandards unter Punkt Personalausstattung nicht überschritten werden. Im Ausnahmefall kann im Einvernehmen mit der Stadt eine andere Regelung individuell erfolgen. Personal, das auf Grund einer Förderung nach § 32 Absatz 4 HKJGB zusätzlich beschäftigt wird, ist in der Betriebskostenabrechnung separat auszuweisen und wird im Umfang der Förderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB bei der Abrechnung anerkannt.<sup>1</sup>

## **6. Weiterleitung der Landesförderung nach § 32c HKJGB**

- 6.1. Der Träger erklärt, dass er jedes Kind, das eine seiner Tageseinrichtungen besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemäß den Bestimmungen des § 32c HKJGB von der Zahlung des Teilnahme- bzw. Kostenbeitrags freistellt.
- 6.2. Die Stadt verpflichtet sich, dem Träger die durch die Freistellung entstehenden Kostenbeitragsausfälle durch Weiterleitung der vom Land erhaltenen diesbezüglichen Erstattung zu ersetzen.

## **7. Kindergartenbeirat**

- 7.1. Um dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Verwaltung der Tageseinrichtung zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den zum Einzugsgebiet gehörenden Stadtteilen Momberg und Mengersberg zu stärken, wird ein Kindergartenbeirat gebildet, dem die folgenden Personen angehören:
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Trägers als Vorsitzender und zwei weitere vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde entsandte Vertreter,
  - der Bürgermeister der Stadt Neustadt (Hessen) als 2. Vorsitzender,
  - jeweils zwei Ortsbeiratsmitglieder aus Momberg und Mengersberg,
  - zwei Vertreter der Elternschaft, die vom Elternbeirat der Einrichtung entsandt werden,
  - ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Mengersberg.
- 7.2. Der Kindergartenbeirat kann zu allen beide Stadtteile betreffenden wesentlichen Fragen der Kinderbetreuung, anstehenden Baumaßnahmen der Einrichtung und geplante Anpassungen der Elternbeiträge Stellung nehmen und Vorschläge gegen über Kirchengemeinde und Kommune unterbreiten. Er ist über die Entwicklung der Einrichtung und die die Stadtteile betreffenden Fragen der Kinderbetreuung von Träger und Kommune zu informieren. Der Kindergartenbeirat sollte zumindest ein mal im Jahr zusammenkommen.

## **8. Geltungsdauer und Kündigung**

- 8.1. Dieser Vertrag wird zum 01.01.2024 wirksam. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist kündbar mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2027. Der bisherige Betriebsvertrag und alle bisherigen Änderungsverträge/Ergänzungsvereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit zum 31.12.2023. Die Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zur Wahrung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bleibt weiterhin bestehen und gültig.
- 8.2. Der Vertrag, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Momberg, den .....

Für die Kath. Kirchengemeinde  
St. Johannes d. T. Momberg

.....:

(Siegel)

.....  
(Pfarrer)

.....  
(Verwaltungsratsmitglied)

Kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, .....

(Siegel)

.....  
(Generalvikar)

Neustadt, den .....

Für den Magistrat der Stadt  
Neustadt/Hessen

.....:

(Siegel)

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(I. Beigeordneter)